

## ÜBUNGSFALL VERFASSUNGSBESCHWERDE

### A. Fragen

- I. Wie lautet der Obersatz der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG?**
- II. Was versteht man unter „Meinung“ im Sinne des Art. 5 I 1, 1. Var. GG?**
- III. Was versteht man unter „Glaube“ im Sinne des Art. 4 I GG?**
- IV. Kann man alle Grundrechte einschränken?**

### B. Fall: Eine „spontane Versammlung“<sup>1</sup>

Viele Studierende in M sind empört. Nachdem in mehreren Städten Versammlungen „gegen die Islamisierung des Abendlandes“ durchgeführt wurden, soll in der folgenden Woche auch in M eine entsprechende Versammlung durchgeführt werden. Student S, der bereits mehrfach Demonstrationen an der Uni organisiert hat, ist damit nicht einverstanden. Daher hat er zusammen mit 20 weiteren Studierenden den eingetragenen Verein „Aktionsbündnis gegen Islamfeindlichkeit“ gegründet.

Als S am Morgen des 20.11. erfährt, dass bereits an diesem Tag in der Innenstadt von M eine entsprechende Aktion geplant ist, will er eine friedliche Gegendemonstration durchführen, die er allerdings nicht bei der zuständigen Behörde anmeldet. Als sich dann ca. 150 Studierende in der Innenstadt treffen, wird die Veranstaltung schon nach ein paar Minuten von der zuständigen Behörde formell ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst. Zur Begründung weist die Behörde daraufhin, die Studierenden würden zwar erkennbar friedlich demonstrieren. S habe aber die Anmeldefrist des § 14 VersG nicht eingehalten. S fühlt sich durch die Auflösung der Versammlung in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Zu Recht?

Hinweis: Das VersG ist formell verfassungsgemäß.

---

<sup>1</sup> *Altevers*, Grundrechte, 20. Aufl., 2021, S. 8.